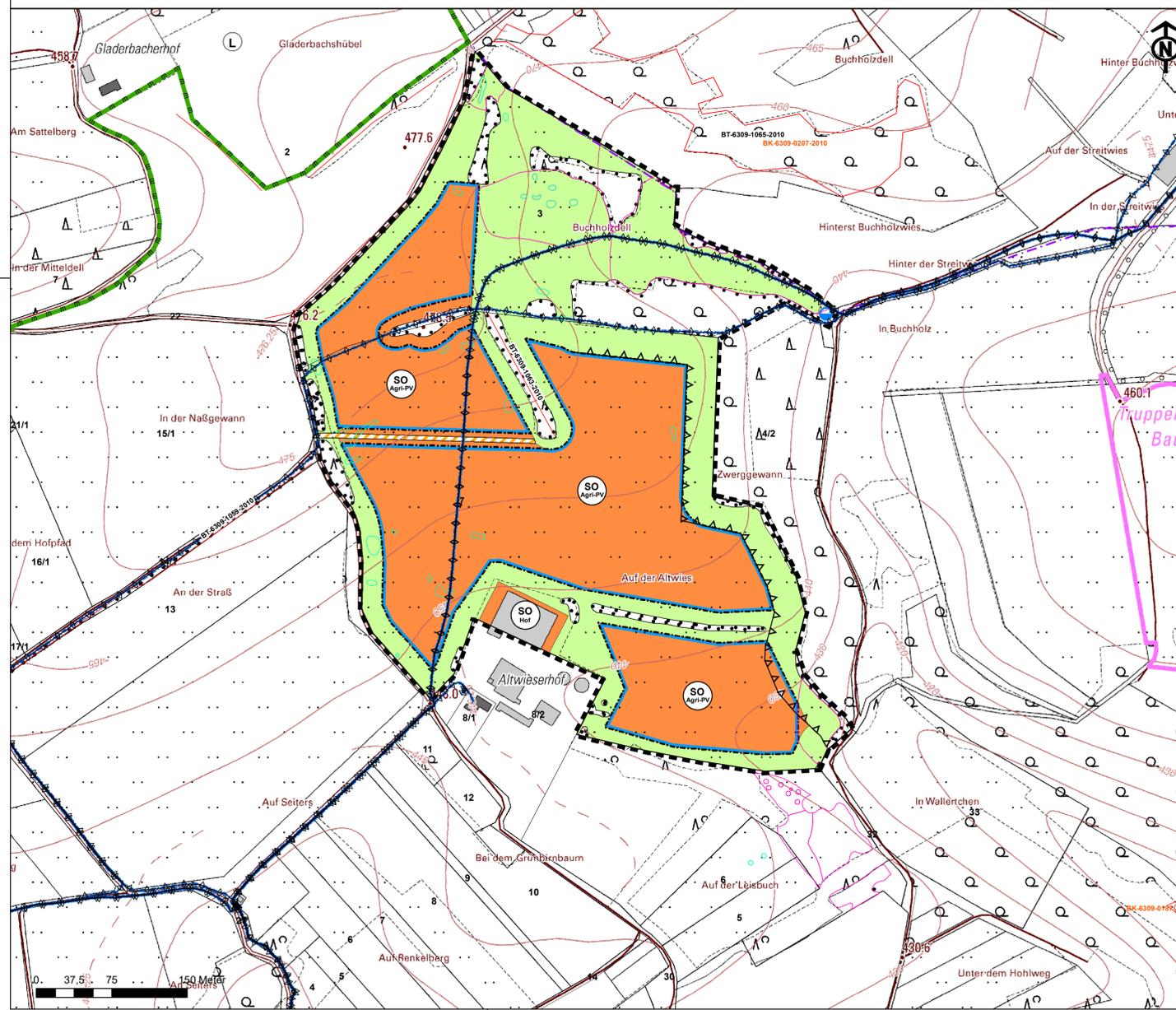


Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Heimbach“

Ortsgemeinde Heimbach in der VG Baumholder



Planzeichenerläuterung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans
- Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage, Agri-PV" und "Hol"
- Baugrenze
- Flächen für Landwirtschaft (gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB)
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Mittelspannungskabel (Westnetz) mit Schutzstreifen 2m
- 30m - Abstandslinie zum Waldrand

Nachrichtlich

Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiet 07-LSG-7134-011: Obere Nahe

geschützte Biotop

- Ämtliche Kartierung (BT / BK)
- Bestandserfassung 2020
- Z § 30 und FFH-LRT 6230
- x FFH-LRT 6510 (Lage und Größe in ungefährender Darstellung)

Zeichenerklärung und textliche Festsetzung

Rechtsgrundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten:
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
Planzeichenerverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
Bundesfernstraßengesetz (FSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922)
Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)
Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)
Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
Landesplanungsgesetz (LPG) vom 10. April 2003, zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30. November 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)
Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlicher Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeoDG) vom 19. Juni 2020. - Bundesgesetzblatt Jg. 2020, Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2020.

Art der baulichen Nutzung

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)

Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage / Agri-Solar“

Zweckbestimmung Sondergebiet „Agri-Solar“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässig sind die Errichtung von senkrecht aufgeständerten Solarmodulen (Agri-PV gem. DIN SPEC 91344) sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Stringwechsellrichter, Verkabelung, Trafoanlagen, Wartungsflächen, Weidezaune und Zaunanlagen). Weiterhin zulässig sind Kameramasten für Überwachungskameras.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM. § 9 (1) NR. 1 BAUGB)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (1) Pkt. 4 und § 18 BauNVO)

Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen innerhalb des Sondergebiets wird wie folgt festgesetzt: Zulässig sind werden bifaziale Solarmodule (Agri-PV), die senkrecht in Reihen aufgestellt werden, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Reihen weiterhin möglich ist. Der Reihenabstand beträgt mind. 10 m.

Mindestmaß: 0,5 m über der Geländeoberfläche (Beginn der Modulfläche über EOK)

Höchstmaß: Modulfläche 4m über der Geländeoberfläche.

Für Nebenanlagen (Wechsellrichter, Trafoanlagen) wird eine maximale Höhe von 4,0m zugelassen, für Masten für Überwachungskameras 8,0m.

Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 17 und 19 BauNVO festgesetzt. Die Grundflächenzahl ist ein Verhältniszahl, die den maximalen Überbauungsgrad einer Fläche im Verhältnis zur nicht überbaubaren Fläche beschreibt. Als überbaute Fläche wird die durch die Module überdeckte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden.

GRZ = 0,03

Die Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen wird durch die zeichnerische Festsetzung bestimmt.

Baugrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

Die Aufstellung von Modulen ist ausschließlich innerhalb der Baugrenze zulässig. Eine Überschreitung der Baugrenze ist zulässig für Nebenanlagen und Zufahrten.

Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Flächen für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Zu den Nebenanlagen gehören z. B. die Trafoanlage, Wechsellrichter, Einzäunung, Stellplätze sowie die zur Verfertigung von Solarzellen benötigten Flächen. Wendemöglichkeiten werden ausschließlich wasserdurchlässig gestaltet. Nebenanlagen werden außerhalb von FFH-Wiesen und Silikatfelskuppen angelegt.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Der Zufahrtsweg wird wasserdurchlässig gestaltet in einer Breite von max. 3,0m zuzügl. Banketten von 2 x 0,5m Breite.

Versorgungsleitungen (gem. § 9 (1) Nr. 13 und Nr. 21 BauGB)

Erdverlegtes Mittelspannungskabel mit einer Schutzstreifenbreite von 2m. Eine Überbauung innerhalb des Schutzstreifens ist unzulässig bzw. bedarf der Zustimmung des Versorgers (Westnetz GmbH).

Flächen für Landwirtschaft (gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB)

Zulässig sind innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft die Verlegung unterirdischer Leitungen, die Errichtung von Zäunen und Zaunanlagen in Abstimmung mit den Erfordernissen der Landwirtschaft. Die nicht überbaubaren Flächen innerhalb des Sondergebietes können darüber hinaus weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25b und Abs. 1 BauGB)

Alle Feldgehölze, Gebüsche und Hecken im Geltungsbereich inkl. darin befindlicher Einzelstrukturen wie Lesesteinhaufen sind zum Erhalt festgesetzt. Verluste sind durch Neupflanzungen zu kompensieren.

Sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Gestaltung der Einzäunung: In erster Priorität soll die Einzäunung im Stil der bestehenden Weideeinzäunung erfolgen. Ist dies aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich, gilt wie folgt: Zaunanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig sind.

Die Zaununterkante hat mindestens 20cm Abstand zur Geländeoberfläche. Alternativ dazu können in regelmäßigen Abständen (ca. alle 25m) entsprechende Durchlässe vorgesehen werden (Mindestmaße: Bodenabstand 20 cm, Breite 100 cm).

Sie sind möglichst gänzlich ohne Stachelndraht zu errichten, um Verletzungen von Eulen oder Greifvögeln (z. B. bei der Jagd oder einem direkten Anflug) zu vermeiden. Ist dies nicht vollumfänglich möglich, sind kollisionsgefährdete Bereiche (v. a. der obere Abschluss eines Zaunes derart zu kennzeichnen, dass die Drähte für anfliegende Großvögel besser sichtbar werden und damit Kollisionen vermieden werden (etwa durch das Anbringen von breiten Markierungsbändern).

Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild werden Zaunanlagen, soweit sie eine Maschenweite von unter 15cm aufweisen, in gedeckten Farbönen (z. B. RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009) gehalten. Sie werden ohne Stachelndraht errichtet, um Verletzungen von Eulen oder Greifvögeln bei der Jagd bzw. einem Anflug zu vermeiden.

Gemäß § 42 Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Einfriedigungen von der Grenze des Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden. Auf Strecken mit wegbegleitenden Gehölzbeständen wird die Einzäunung nach Möglichkeit auf die Gehölzinnenseite verlegt. Auf eine Einzäunung zwischen Weg und Hecken wird wenn möglich verzichtet.

Erhalt von Altgrasstreifen und Staudensäumen

Erhalt von Altgras- und Staudensäumen (z. B. entlang von bestehenden Hecken und Gebüschen) im gesamten Geltungsbereich. Auf den Altgrasstreifen erfolgt keine Düngung sowie kein Einsatz von Insektiziden oder Rodentiziden.

Erhalt von nach § 30 BNatSchG und FFH-RL geschützten Biotopen

Magere Flachland-Mähwiesen
Bestandserhalt von mageren Flachlandmähwiesen (FFH-LRT 6510) Erhaltungszustand C auf mindestens 2 ha.

Erhalt von Silikatfelskuppen

Erhalt der kleinflächigen Silikatfelskuppen durch Anpassung der Modulreihen, der Nebenanlagen, der Zufahrt und/oder Minimierung der punktuellen Gründungen in Felsstandorten

Ausgleichsmaßnahmen § 9 (1a) BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB

in Anwendung der §§ 18ff und § 44 BNatSchG

A 01 CEF Rotmilangerechte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Zulässige Nutzungsarten:

Als Ausgleich für den Verlust bzw. die eingeschränkte Nutzung von Nahrungshabitaten des Rotmilans werden bestehende landwirtschaftliche Nutzflächen in ihrer Eignung als Jagdhabitat aufgewertet und "rotmilangerechte" bewirtschaftet.

Auf Ackerflächen:
Anbau von grünlandähnlichen Einheiten wie Leguminosen (z. B. Luzerne, Erbsen, Klee, Ackergras), integriert in die landwirtschaftliche Nutzung. Ein Umbruch der Fläche ist im Spätsommer/Herbst (ab September) möglich.

Auf Grünlandflächen:
Aufteilung großflächig bewirtschafteter Flächen in kleinere Bewirtschaftungseinheiten (BE) von jeweils ca. 0,5 bis 0,6 ha. Die Mahd einer BE erfolgt gestaffelt in einem zeitlichen Abstand von mindestens einem Tag zur nächsten BE. Erhalt eines randlichen Altgrasstreifens mit einer Breite von ca. einem Meter (an den Längsseiten der BE). Mahd der Blühstreifen alle 3 Jahre im Spätsommer.

Mindestens zweimalige Mahd/Ernte der (Teil-)Flächen während der Brut- und Jungenaufzucht des Rotmilans (im Zeitraum von April bis Mitte Juli). - Die Mahd/Ernte der Flächen findet ausschließlich tagsüber statt (zwischen 09.00 und 18.00 Uhr). Auf den Flächen ist kein Einsatz von Rodentiziden gestattet.

Umfang: 2 ha

Lage:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße	Flächengröße Ausgleich
Ruschberg	14	17	70.956m²	ca. 2 ha

Dauer / Zeit: gesamte Betriebsphase vorbehaltlich geänderter Abstimmungen mit der Naturschutzbehörde

A 02 CEF Anlage und Bewirtschaftung von flächigen Buntbrachen und/oder linearen Blühstreifen

Als Ausgleich für den Lebensraumverlust von 4 Feldlerchenrevieren innerhalb der Solarparkfläche wird das Brut- und Nahrungsangebot bestehender Ackerflächen innerhalb der lokalen Population durch Anlage von flächigen Buntbrachen und / oder linearen Blühstreifen verbessert. Dies ermöglicht der Feldlerche eine höhere Siedlungsdichte in bestehenden Habitaten.

Die erste Anlage erfolgt durch sehr spärliche/dünne Einsaat (< 1 g/m²) mit einer standorttypischen, kräuterreichen Saatmischung aus ein- und mehrjährigen, einheimischen Wildblumenarten (Regio- oder Bio Saatgutmischung, ohne hoch aufwachsende Arten hoch aufwachsende Arten wie Sonnenblume, Phacelia oder Borretsch).

• Die erste Einsaat sollte vorzugsweise per Hand erfolgen, um einen lückigen Aufwuchs und dadurch einen höheren Anteil an schüttere bewachsenen bzw. bodenoffenen Stellen zu erreichen. Bei maschineller Einsaat sind getriggerte Blößen durch das zeitweise Aussetzen der Sämaschine zu schaffen

• Die Flächen werden alle zwei bis drei Jahre im Spätsommer (zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober) geerntet, geeggt bzw. oberflächlich geflügelt (kein Tiefpflügen), wodurch der Charakter als „Ackerfläche“ erhalten bleibt. Die erneute Entwicklung der Flächen in den Folgejahren wird durch Selbstbegrünung erreicht.

• Auf den Maßnahmenflächen erfolgt keine Düngung bzw. kein Einsatz von Pestiziden, ebenso keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen während der Vegetationsperiode (von März bis Ende August).

• Werden Teilflächen der Buntbrachen bzw. Blühstreifen innerhalb der festgelegten Parzelle gewechselt, sind diese spätestens im Herbst des Vorjahres wieder initial mit einer kräuterreichen Saatmischung aus ein- und mehrjährigen, einheimischen Wildblumenarten (Regio Saatgut, s. o.) einzusäen.

Lage / Größe:

Die Lage der Maßnahmenflächen kann innerhalb der Parzellen wechseln, dabei ist aufgrund der Meidestanz der Felderle eine ausreichende Entfernung der Maßnahmenflächen zu Vertikalstrukturen einzuhalten: Abstand der Flächen zu Baumreihen oder Feldgehölzen mind. 50 Meter. Eine Mindestdauer auf gleicher Fläche von 3 Jahren ist einzuhalten.

Flächenbedarf: ca. 1 ha

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße	Flächengröße Ausgleich
Berglängenbach	1	74/5	26.517 m²	Ca. 4.000 m²
Berglängenbach	1	71/2	23.182 m²	Ca. 4.000 m²
Weiersbach (Birkenfeld)	17	18	2.743 m²	Ca. 2.743 m²

Dauer / Zeit: gesamte Betriebsphase vorbehaltlich geänderter Abstimmungen mit der Naturschutzbehörde

Die Festlegung der erforderlichen Restflächen erfolgt bis zur Offenlage.

Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

Festlegungen zur Folgenutzung:

Die PV-Anlage ist nur für den Zeitraum ihres Betriebes zulässig. Nach Betriebsende wird die Anlage vollständig zurückgebaut. Als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

Vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern

Weitere Hinweise

1. Werden kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde bei zukünftigen Bauarbeiten entdeckt, so besteht gemäß §§ 16-19 DSchG RLP eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungsspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde.

2. Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Details sind dem Umweltbericht und der Begründung zu entnehmen.

3. Im Geltungsbereich liegen keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vor. Da das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, wird eine vorsorgliche Überprüfung vor Baubeginn empfohlen.

4. Die Trinkwasserversorgungsanlage, bestehend aus einem Tiefenbrunnen mit Brunnschacht und einer Rohwasserleitung zu den Gebäuden des Altwieserhofs, ist im Zuge des Vorhabens durch Einhalten eines ausreichenden Schutzabstands bei allen erforderlichen Arbeiten im Erdreich zu erhalten.

5. Abstandsflächen zum Wald. Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand wird innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine Fläche mit Abstand von 30m zum Waldrand von einer Bebauung freigehalten. Bei Errichtung von Modulen, Zäunen oder sonstigen Nebeneinrichtungen innerhalb der 30m - Abstandslinie wird seitens des Betreibers auf Schadensersatz bei Schäden durch Windwurf oder Waldbrand verzichtet.

Verfahrensvermerke

1) Die Next2Sun GmbH hat mit Schreiben vom 17.09.2019 den Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans für das Vorhaben „Solarpark Heimbach“ gestellt.

2) Aufgrund der Lage des Vorhabens in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft wird am 12.05.2022 durch den Vorhabenträger ein Antrag auf Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. §§ 8 Abs. 3 und 10 Abs. 6 LPFG gestellt. Die beantragte Zielabweichung wird mit Zielabweichungsbescheid vom 01.06.2023 durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zugelassen.

3) Der Ortsgemeinderat der Gemeinde Heimbach hat in seiner Sitzung vom 09.11.2022 den Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Heimbach“ und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung gefasst.

4) Der Beschluss ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Ortsgemeinde Heimbach am 28.06.2023 ortsüblich bekanntgemacht worden.

5) Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 06.07.2023 bis einschl. 07.08.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt worden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.07.2023 über das o. g. Vorhaben unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert. Sie erhielten gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit, sich bis einschließlich 11. September 2023 zum Entwurf des Bebauungsplans zu äußern.

6) Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heimbach hat in seiner Sitzung vom 13.05.2024 die Annahme des Entwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Heimbach“ und die damit verbundene Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Ortsgemeinde Heimbach, den Der Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Heimbach in der VG Baumholder



Übersichtslageplan (ohne Maßstab)

Verfahrensstand Datum Planformat Bearbeitung

Entwurf zur Offenlage Juni 2024 1420 x 450 im Original K. Doering (bearbeitet; geprüft) D. Bytchkov (gezeichnet)

Maßstab im Original 1:2500

Planbearbeitung: in Zusammenarbeit mit:

IFÖNA GmbH
Privates Institut für Ökologie, Natur- und Landschaftsplanung
Hugobodenstraße 58
66333 Völklingen-Ludweiler

Next2Sun
Next2Sun Projekt GmbH
Franz-Magnum-Str. 10A
66763 Dillingen/Saar